

Ausbildungsstättenverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte vorliegt, die nicht in diesem Verzeichnis erfasst ist oder bei Abweichungen zum Ausbildungsstättenverzeichnis, richten Sie bitte eine Anfrage an das

Referat 207

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,

2. SED-UnBerG, Integration, Bildung,

Ausbildungsförderung

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon:

0345-514/3526 Frau Winkler

E-Mail: anett.winkler@lwa.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise und Abkürzungen
2	Signaturen
2.1	Rechtsstellung
2.2	Schulgattung
3	Hinweise zu den einzelnen Schularten
3.1	Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
3.2	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
3.3	Berufsfachschule (BFS) ohne beruflichen Abschluss / zweijährig
3.4	Berufsfachschule(BFS) mit beruflichem Abschluss
3.4.1	<u>3.4.1 Berufsfachschule(BFS) mit beruflichem Abschluss / einjährig</u>
3.4.2	<u>3.4.2 Berufsfachschule(BFS) mit beruflichem Abschluss / zwei- und mehrjährig</u>
3.5	Berufsfachschule (BFS) für nichtärztliche Heilberufe
3.6	Ausbildungsstätten, die aufgrund von Rechtsverordnungen in den Förderbereich des BAföG einbezogen wurden (§ 2 Abs. 3 BAföG)
3.7	Fachoberschulen
3.7.1	Fachoberschule (FOS) einjährig
3.7.2	Fachoberschule (FOS) zweijährig
3.8	Berufliches Gymnasium
3.9	Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt
3.10	Fachschule
4.	Weitere Ausbildungsstätten
4.1	Kollegs
4.2	Studienkollegs
4.3	Förderschulen

1. Allgemeine Hinweise und Abkürzungen

Die Ausbildungsstätten sind in einer Excel-Tabelle erfasst, die mittels Suchfunktion ausgewertet werden kann. Die Funktion kann durch den Button „Bearbeitung aktivieren“ gestartet werden. Die Auswertung kann nach den einzelnen Kriterien der Tabelle durchgeführt werden.

BQ	Berufsqualifizierend
j / n	ja / nein
ZV	Zugangsvoraussetzungen
FR	Fachrichtung
SP	Schwerpunkt

2. Signatur

Die Signatur besteht aus einer dreistelligen Zahl. Die erste Ziffer gibt Auskunft über die Rechtsstellung und die beiden letzten Ziffern geben Auskunft über die Schulgattung.

2.1 Rechtsstellung

1	öffentliche Schule
2	anerkannte / genehmigte Ersatzschule
3	gleichwertige Ergänzungsschule
4	staatliche Hochschule
5	nichtstaatliche Hochschule
6	Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnung in den Förderbereich des BAföG einbezogen sind

2.2. Schulgattung

02	Realschule
03	Gymnasium
04	Berufsfachschule, einschließlich aller Formen der beruflichen Grundbildung
05	Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
06	integrierte Gesamtschule

11	Fachoberschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
12	Abendhauptschule
14	Abendrealschule
21	Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
22	Abendgymnasium
23	Kolleg
33	Fachhochschule
34	Kunsthochschule
35	Wissenschaftliche Hochschule

3. Hinweise zu den einzelnen Schularten

3.1 Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

→ Schülerinnen und Schüler konnten letztmalig zum Schuljahr 2015/2016 in das Berufsgrundbildungsjahr aufgenommen werden. Für schulpflichtige Schüler (vor Vollendung des 18. Lebensjahres), die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, erfolgt die Aufnahme und Beschulung im Berufsvorbereitungsjahr.

3.2 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das Berufsvorbereitungsjahr hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang auf eine Berufsausbildung vorzubereiten. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern ohne anerkannten Schulabschluss soll Gelegenheit gegeben werden, einen Hauptschulabschluss zu erwerben. Ein Wechsel in ein duales Berufsausbildungsverhältnis ist jederzeit möglich. In das Berufsvorbereitungsjahr wird aufgenommen, wer nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in keinem Ausbildungsverhältnis steht und einer beruflichen Ausbildungsvorbereitung bedarf. Während des Schuljahres ist ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen durchzuführen.

BVJ-S

Die Schulpflicht (Schulgesetz LSA § 40) endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn. Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht). Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.

Alle ausländischen Schülerinnen und Schüler unterliegen nach dieser Maßgabe der Schulpflicht. Das BVJ-S, das mittlerweile an den meisten Berufsbildenden Schulen angeboten wird, ist eine Vorstufe des regulären BVJ, um die deutsche Sprache zu erlernen. Es werden auch hier 2 Berufsfelder angeboten. Eine Förderung nach dem BAföG ist bislang ausgeschlossen. Die Jugendlichen erhalten Leistungen nach dem SGB II. Bei genügenden Sprachkenntnissen ist ein Wechsel in das reguläre BVJ möglich. Eine Förderung kann erst hier unter der Maßgabe des § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG erfolgen.

3.3. Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss / zweijährig

Die Bildungsgänge haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine breit angelegte berufliche Grundbildung zu vermitteln, die fachrichtungsbezogen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient. Sie vermitteln außerdem schulische Abschlüsse. In die Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Während der Ausbildung ist in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein vierwöchiges Praktikum im Umfang von 160 Stunden durchzuführen. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss oder der erweiterte Realschulabschluss erworben.

Die zweijährige Berufsfachschule kann in der Fachrichtung Sozialpflege und in der Fachrichtung Technik mit verschiedenen Schwerpunkten geführt werden. Von den Schwerpunkten werden jeweils zwei kombiniert.

→ Die BFS Technik wird als Modellversuch derzeit nur 1-jährig geführt.

3.4 Berufsfachschulen mit beruflichem Abschluss

3.4.1 Berufsfachschule(BFS) mit beruflichem Abschluss / einjährig

Die Berufsfachschule soll vertieft fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln und gleichzeitig die Allgemeinbildung vertiefen. Die einjährige Berufsfachschule wird in der Fachrichtung Altenpflegehilfe geführt.

3.4.2 Berufsfachschule(BFS) mit beruflichem Abschluss / zwei- und mehrjährig

Die Ausbildung an den Berufsfachschulen soll vertiefte fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln und zur selbstständigen Wahrnehmung von Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenfeldern befähigen. Sie soll gleichzeitig die

Allgemeinbildung vertiefen. Während der Ausbildung ist eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung in den genannten Fachrichtungen aus. Die BFS wird zwei- dreijährig geführt.

→ Die zweijährige BFS „Kaufmännische Assistenz“ wird mit der anschließenden einjährigen BFS „International Administration Manager ESA“ zur dreijährigen BFS. Die einjährige ESA-Ausbildung ist allein nicht förderungsfähig. Es wird ein Auslandspraktikum (ggf. durch Mittel aus dem „Erasmus+“ - Programm der Europäischen Union gefördert).

→ Die BFS „Kaufmännische Assistenz“ wird mit der anschließenden einjährigen BFS „Europa-Korrespondent/in“ zur dreijährigen BFS. Die einjährige Ausbildung „Europakorrespondent/in ist allein nicht förderungsfähig. Es wird ein Auslandspraktikum (ggf. durch Mittel aus dem „Erasmus+“ - Programm der Europäischen Union gefördert).

Erwerb der Fachhochschulreife (FHSR) in beruflichen Bildungsgängen außerhalb der Fachoberschule

Zur Erlangung der FHSR ist ein halbjähriges Praktikum im Anschluss an zweijährige berufliche Ausbildungen (an ausgewählten BFS) förderungsfähig analog der Klasse 11 der Fachoberschule.

3.5 Berufsfachschule (BFS) für nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschule für nichtärztliche Heilberufe (MedizinalfachberufeV) kann in den dort genannten Fachrichtungen geführt werden. Neu in der MedizinalfachberufeV hinzugekommen, ist die dreijährige BFS „Operationstechnische Assistenz“ (OTA).

3.6 Ausbildungsstätten, die aufgrund von Rechtsverordnungen in den Förderbereich des BAföG einbezogen wurden (§ 2 Abs. 3 BAföG)

Ausbildungsstätten, die aufgrund von Rechtsverordnungen in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen wurden (§ 2 Abs. 3 BAföG). Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Medizinalfachberufe (MedizinalfachberufeV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (KirchenberufeV)

- Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen vom 6. September 1971 (BGBl. I S. 1542) (VorkurseV)
- Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1237 (PsychTHV))

3.7 Fachoberschule (FOS)

Die Fachoberschule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern eine vertiefte berufliche Bildung zu vermitteln und sie zu befähigen, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule erfolgreich fortsetzen zu können. Die Ausbildung dauert entweder zwei Schuljahre und umfasst die Klassen 11 und 12 oder ein Schuljahr in der Klasse 12.

→ Zu beachten ist, dass in Sachsen-Anhalt auf Grund der Schülerzahlen die Klassen häufig zusammengelegt werden, so dass Mischklassen entstehen. Nach dem BAföG führt dieser Umstand dazu, dass die Auszubildenden mit abgeschlossener Berufsausbildung, die noch zu Hause wohnen, keine Förderungsleistungen erhalten. Gleiches trifft für auswärtig Wohnende Auszubildende zu, da eine Förderung nur bei Erfüllung der Tatbestände nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG erfolgt.

3.7.1 Fachoberschule (FOS) zweijährig

In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Für die Aufnahme in die Klasse 11 ist außerdem der Nachweis eines Praktikumsplatzes erforderlich, deren Eignung die Schule bestätigt.

In Klasse 11 ist ein Praktikum in geeigneten Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 800 Stunden durchzuführen. Das Praktikum und der fachrichtungsbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung des Praktikums aus.

Da in allen 11. Klassen der FOS in Sachsen-Anhalt das Praktikum überwiegt, ist bei auswärtig wohnenden Auszubildenden, die Erreichbarkeit der Praktikantenstelle von der elterlichen Wohnung aus, nicht zu prüfen (Tz. 2.4.5a). In der Klasse 12 erfolgt die Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. 1a BAföG.

3.7.2 Fachoberschule (FOS) einjährig

In die Klasse 12 kann aufgenommen werden, wer den Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist und eine mindestens zweijährige erfolgreich

abgeschlossene einschlägige duale oder vollzeitschulische Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

3.8 Berufliches Gymnasium

Es können folgende Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. Gesundheit und Soziales,
2. Technik,
3. Wirtschaft.

Die Fachrichtung Technik kann, je nach den Möglichkeiten der Schule, in den Schwerpunkten Informationstechnik und Ingenieurwissenschaften geführt werden.

3.9 Schulen mit genehmigtem inhaltlichen Schwerpunkt

In Sachsen-Anhalt gibt es 8 Gymnasien und 2 Realschulen mit genehmigtem inhaltlichen Schwerpunkt. Diesen Ausbildungsstätten ist jeweils ein Internat im Sinne der §§ 6 und 7 Härteverordnung (HärteV) angegliedert.

→ Einen inhaltlichen Schwerpunkt für Hochbegabung gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.

3.10 Fachschulen

Fachschulen führen zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und haben zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen. Darüber hinaus können schulische Abschlüsse und die Fachhochschulreife vermittelt werden. Für den Erwerb der Fachhochschulreife muss der Nachweis des Realschulabschlusses vor der Abschlussprüfung erbracht werden.

Gelenktes Praktikum:

Wird die in der jeweiligen Fachrichtung als Aufnahmevoraussetzung geforderte berufliche Tätigkeit in Form eines gelenkten Praktikums während der verlängerten Fachschulausbildung erbracht, beträgt die Praktikumsdauer ein Jahr. Das Praktikum kann in Teilen auch während der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Organisationsrechtlich sind die Auszubildenden während des Praktikums der Fachschule zugeordnet.

In Sachsen-Anhalt gibt es ausschließlich Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (echte Fachschulen).

Die Fachschule ist in 4 Fachbereiche gegliedert. Diese wiederum mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten.

1. Agrarwirtschaft, FR Landwirtschaft,
2. Technik,
3. Wirtschaft,
4. Sozialwesen.

→ Die Fachschule Agrarwirtschaft FR Landwirtschaft weist eine Besonderheit auf:

Die Ausbildung wird 2-stufig durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss der Stufe I als „Staatlich geprüfte Wirtschafterin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschafter“ erfolgt die Aufnahme in die Stufe II. Mit Abschluss der Stufe II wird die Berechtigung erworben die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ - mit Angabe der Fachrichtung zu führen.

An der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) am Standort in Haldensleben, wird eine sog. Winterausbildung, bestehend aus 3 Wintersemestern pro Fachschuljahr von November bis Februar, angeboten.

→ An den Fachschulen Sozialwesen FR Sozialpädagogik und FR Heilerziehungspflege kann auch aufgenommen werden, wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Folgende weitere Zugänge sind möglich:

- ohne Berufsausbildung mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit, oder
- einen erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder
- einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine Einjährige praktische Tätigkeit oder
- die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit

→ Hinweis für das AFBG:

Die Fachschule Sozialpädagogik zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ wird entweder in der praktikumsintegrierten Form oder in der 2+1-Variante geführt. Die Prüfung der Fortbildungsdichte im AFBG (§ 2 Abs. 6 AFBG) wird zentral beim Landesverwaltungsamt durchgeführt.

4. Weitere Ausbildungsstätten

4.1. Kollegs

An der Rechtsauslegung bezüglich Tz. 2.1.23 BAföGVwV wird hier nicht festgehalten. Im Ergebnis sind nunmehr auch die Schüler zu fördern, die eine Schule des Zweiten Bildungsweges trotz fehlender Zulassungsvoraussetzungen besuchen, den Zugang aber durch eine Ausnahmegenehmigung des Landesverwaltungsamtes erhalten haben.

4.2 Studienkollegs

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit 7 Studienkollegs. In den Kursen werden ausländische Studienbewerber auf ein Studium in Deutschland vorbereitet. Es werden Kurse mit technischer, mit wirtschaftswissenschaftlicher oder mit gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung angeboten, die auf die Feststellungsprüfung (FSP) vorbereiten. Außerdem Kurse zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH). Die jeweilige Kursdauer umfasst mindestens ein Schulhalbjahr. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 45 Abs. 1 BAföG.

4.3 Förderschulen

Auszubildende an Förderschulen für geistig Behinderte erhalten gemäß Tz. 2.1.15d wegen der Vermittlung beruflicher Grundbildung Ausbildungsförderung, wenn sie sich in der Werkstufe befinden. In der Werkstufe liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen und lebenspraktischen Bildung. Die Werkstufe umfasst in der Regel die letzten drei Schuljahre, unabhängig vom Alter der Auszubildenden.

→Zu beachten ist, dass bei Auszubildende, die sich in einem Wohnheim/Internat befinden, die Unterbringung in der Regel behinderungsbedingt erfolgte (häufig bereits seit der 1. Klasse). Die Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG.